

der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

2. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder am 9. November 2006 ein Abkommen über Konsultation, Informationsaustausch und technische Zusammenarbeit in Bezug auf ihre jeweiligen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte unterzeichneten;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder auch weiterhin Konsultationen mit dem Ziel zu führen, die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern, insbesondere indem zu Treffen angeregt wird, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung ihrer wechselseitigen Zusammenarbeit und Koordinierung zu beraten;

4. *bittet* den Generalsekretär und den Exekutivsekretär, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/224

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/224. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/7 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2004 und des Berichtsentwurfs 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2004 und dem Berichtsentwurf 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²³⁷;

2. *begrüßt* die Ankündigung des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁸ und der Gründung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 29. April 1997, der am 9. Mai 2007 in Den Haag begangen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie auf der angemessenen politischen Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/225

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kroatien, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Ukraine.

61/225. Weltdiabetestag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁰ sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere die dort festgelegten gesundheitsbezogenen Entwicklungsziele, sowie auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 60/35 vom 30. November 2005 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsversorgungssysteme eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

sowie in der Erkenntnis, dass Diabetes eine chronische, schwächende und kostspielige Krankheit mit schweren Komplikationen ist, die für die Familien, die Mitgliedstaaten und die ganze Welt gravierende Risiken mit sich bringt und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

²³⁷ Siehe A/61/185.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ernsthaft beeinträchtigt,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung WHA42.36 vom 19. Mai 1989 über die Prävention und Eindämmung von Diabetes mellitus²⁴¹ und WHA57.17 vom 22. Mai 2004 über eine globale Strategie für Ernährung, körperliche Betätigung und Gesundheit²⁴²,

es begrüßend, dass die Internationale Diabetes-Föderation seit 1991 in gemeinsamer Trägerschaft mit der Weltgesundheitsorganisation den 14. November als Weltdiabetestag begeht,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, multilaterale Anstrengungen zur Förderung und Verbesserung der menschlichen Gesundheit zu unternehmen und den Zugang zu Behandlung und Gesundheitserziehung zu gewährleisten,

1. *beschließt*, den 14. November, den gegenwärtigen Weltdiabetestag, zu einem von 2007 an jährlich zu begehenden Tag der Vereinten Nationen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, den Weltdiabetestag in angemessener Weise zu begehen, um die Öffentlichkeit stärker für Diabetes und die damit zusammenhängenden Komplikationen sowie für Präventions- und Versorgungsmöglichkeiten zu sensibilisieren, namentlich durch Bildung und über die Massenmedien;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit der nachhaltigen Entwicklung ihrer Gesundheitssysteme nationale Politiken zur Verhütung und Behandlung von Diabetes sowie zur entsprechenden Versorgung auszuarbeiten und dabei die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 61/226

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.51 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nepal, Ni-

caragua, Niederlande, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

61/226. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994, 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998, 54/36 vom 29. November 1999, 55/43 vom 27. November 2000, 56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 27. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004 und 60/253 vom 2. Mai 2006,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴³ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁴, insbesondere ihre Ziffern 6 und 24, sowie auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁴⁵,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila, 1994 in Managua, 1997 in Bukarest, 2000 in Cotonou, 2003 in Ulaanbaatar und 2006 in Doha verabschiedet wurden,

bekräftigend, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe in allen Aspekten ihres Lebens beruht,

sowie bekräftigend, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung und territoriale Unversehrtheit gebührend geachtet werden müssen,

²⁴¹ Siehe World Health Organization, *Forty-second World Health Assembly, Geneva, 8–19 May 1989, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA42/1989/REC/1)*.

²⁴² Ebd., *Fifty-seventh World Health Assembly, Geneva, 17–22 May 2004, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA57/2004/REC/1)*.

²⁴³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁵ Siehe Resolution 60/1.